

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

**Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

LAD1-VD-14702/025-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug BearbeiterIn
BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012 Dr. Wolfgang Koizan

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Betreft
Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 6. November 2012 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Begutachtungsfrist:

Im Hinblick auf den Umfang und Komplexität des vorliegenden Entwurfes ist die gewährte Begutachtungsfrist, welche nicht einmal vier Wochen beträgt, zu kurz, um eine umfassende Begutachtung des Entwurfes vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass der Entwurf nicht entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, übermittelt wurde.

2. Inkrafttreten der Bestimmungen und Verhältnis zum Namens-, Personen- und Staatsbürgerschaftsrecht:

Der Entwurf sieht vor, dass – mit Ausnahmen – die Bestimmungen mit 1. Februar 2013 in Kraft treten.

§ 177 Abs. 2 ABGB des Entwurfs sieht vor, dass die Eltern persönlich vor dem Standesbeamten nach einer Belehrung über die Rechtsfolgen einmalig bestimmen können, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind, sofern die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt ist.

In den Erläuterungen wird u.a. besonders auf die Belehrungspflicht durch den Standesbeamten hingewiesen. Weiters wird auch ausgeführt, dass das Standesamt Hinweise darauf, dass die Vereinbarung der Eltern das Wohl des Kindes gefährdet, gemäß § 38 Abs. 1 PStG dem Pflegschaftsgericht schriftlich mitzuteilen hat.

Dies bedeutet, dass die Standesbeamten entsprechend auf diese Aufgaben vorbereitet werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist weiters zu bedenken, dass auf diese Personenstandsbehörden mit der geplanten Einführung des ZPR und ZSR mit 1. April 2013 elementare personen- und staatsbürgerschaftsrechtliche Neuerungen zukommen, wofür auch entsprechende Schulungen organisiert werden müssen. Ein sich derzeit ergebendes stufenweises Inkrafttreten der Neuerungen (1. Februar 2013: Änderungen auf Grund des Entwurfs bzw. 1. April 2013: PStG 2013 und Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, des Meldegesetzes 1991 und des Namensänderungsgesetzes) würde die Vorbereitung der Standesbeamten massiv erschweren.

Zusätzlich ist zu beachten, dass der im vorliegenden Entwurf vorgesehene Entfall der Begriffe „Ehe- bzw. Unehelichkeit“ sowie „Legitimation“ die maßgeblichsten Erwerbsstatbestände des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (§§ 7 und 7a StbG) betrifft. Derzeit sind keine diesbezüglichen Adaptierungen des StbG dahingehend bekannt, wie der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Abstammung künftig geregelt werden soll. Auch von daher erscheinen entsprechende korrespondierende Regelungen – mit gleichzeitigem Inkrafttreten – notwendig.

3. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des ABGB):

Zu Z. 1 (§ 93 Abs. 2):

Es sollte näher erläutert werden, wie mit „gewachsenen Doppelnamen“ künftig umzugehen ist, wenn diese – wie dies in den Erläuterungen explizit angeführt ist – weiterhin ein Name bleiben. Es stellt sich nämlich die Frage, ob entgegen dem Grundsatz des § 93 Abs. 2 ABGB in Verbindung mit „gewachsenen Doppelnamen“ nun doch Familiennamen entstehen können, die mehr als zwei Bestandteile haben.

Zu Z. 5 (§ 180 Abs. 1):

Zur nunmehr festgelegten „Abkühlphase“ von sechs Monaten in strittigen Obsorgeverfahren ist zu berücksichtigen, dass diese nicht die gleiche positive Wirkung aufweisen wird können wie das gleiche Instrument bei Scheidungsverfahren. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass Kinder in einem halben Jahr älter werden, sich an nun gegebene Lebensumstände anpassen lernen und sich vom anderen Elternteil entfremden oder in dieser Zeit instrumentalisiert werden. Es ist zu erwarten, dass die Elternteile auch in dieser Zeit an die Jugendwohlfahrtsbehörde herantreten werden, zumal sie in dieser Phase keinen Zugang zum Pflegschaftsgericht finden. Durch diese Bestimmung ist zu erwarten, dass daher neues Konflikt- und Arbeitspotential für die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt entsteht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Außerstreitgesetzes):

Zu Z. 5 und 6 (§§ 105 und 106):

Die Änderungen zu diesen Bestimmungen sollten dahingehend erweitert werden, dass die Einbeziehung des Jugendwohlfahrtsträgers deutlich reduziert wird.

Zu Z. 7 (§ 106a und 106b):

Die Einführung einer Familiengerichtshilfe wird grundsätzlich begrüßt. Unklar erscheinen jedoch die Ausführungen in den Erläuterungen, dass diese bloß schrittweise eingeführt werden soll und ihr Aufbau ausdrücklich unter der Maßgabe der budgetären Möglichkeiten

steht. Der Entwurf baut in einigen Bereichen auf die Leistung dieser Familiengerichtshilfe auf.

Es wird gefordert, dass die Familiengerichtshilfe von Beginn an derart ausgestattet wird, dass vermieden wird, dass für die Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben die Jugendwohlfahrtsbehörden herangezogen werden sollen.

Zu Z. 9 (§ 107a):

Die Bestimmung des Abs. 1 wird begrüßt.

Die Festlegung der Antragsfrist von drei Monaten in Abs. 2 erscheint jedoch zu lang. Es wird vorgeschlagen – wie bei anderen Rechtsmitteln – eine kürzere Frist festzulegen.

4. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Zunächst ist festzustellen, dass die Ausführungen zu den Kosten weder der bereits oben angeführten Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus noch den bundeshaushaltrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Der Entwurf sieht insgesamt keine grundlegende Entlastung der Jugendwohlfahrtsträger vor; es werden im Gegenteil zusätzliche Kosten (z.B. Schulungen) entstehen. Weiters muss vorgesorgt werden, dass es aufgrund der nunmehrigen Ziele des Entwurfs zu keiner Überforderung der Pflegschaftsgerichte kommt, da dies eine vermehrte Einbindung der Jugendwohlfahrtsbehörden zur Folge hätte und somit zu zusätzlichen Kosten führen würde.

- 5 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
--	---